

# **SO\_GERICHTE VSBES.2017.211 vom 23. Juni 2017**

SO Obergericht, 2017-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2017.211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.211)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2017.211 du 23 juin 2017

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2017.211 del 23 giugno 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die 1982 geborene A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) meldete sich am 30. Januar 2014 unter Hinweis auf ein psychisches Leiden bei der IV-Stelle des Kantons [...] (nachfolgend: IV-Stelle) zum Leistungsbezug an (IV-Nr. [Akten der IV-Stelle Nr.] 24). Die IV-Stelle holte Berichte der Privatklinik [...] vom 14. Februar 2014 und 13. Juni 2014 (IV-Nrn. 31, 42) ein und erteilte am 9. Juli 2014 die Kostengutsprache für ein Belastbarkeitstraining (IV-Nr. 43). Dieses wurde per 25. August 2014 abgebrochen (IV-Nr. 48). Am 9. Februar 2015 teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin mit, die beruflichen Massnahmen würden abgeschlossen (IV-Nr. 61).

1.2 Nach Eingang von Berichten des behandelnden Psychiaters Dr. med. B.\_\_\_\_ vom 13. Mai 2015 (IV-Nr. 67 S. 2 ff.) und des Spitals C.\_\_\_\_, vom 7. Juli 2015 (IV-Nr. 74 S. 2 ff.) sprach die IV-Stelle der Beschwerdeführerin am 19. und 20. Oktober 2015 Bein-Orthesen und orthopädische Spezialschuhe zu (IV-Nrn. 81 f.). Med. pract. D.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) gelangte in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2015 (IV-Nr. 83) zum Ergebnis, die Beschwerdeführerin sei seit Anfang 2014 in jeder Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig.

1.3 Mit Verfügung vom 23. März 2016 (IV-Nr. 103) sprach die IV-Stelle der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Juli 2014 eine ganze Rente zu.

### **E. 2**

2.1 Am 25. Juni 2016 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag, es sei ihr ein Assistenzbeitrag der IV zuzusprechen (IV-Nr. 108). Die inzwischen zufolge Wohnsitzwechsels zuständig gewordene IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) stellte ihr daraufhin ein Formular «Selbstdeklaration» zu (IV-Nrn. 110 und 114), welches die Beschwerdeführerin mit Begleitschreiben vom 18. Juli 2016 (IV-Nr. 111) ausgefüllt retournierte.

2.2 Ebenfalls am 18. Juli 2016 reichte die Beschwerdeführerin die Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung ein (IV-Nr. 112).

2.3 Am 4. Oktober 2016 erstellte der Abklärungsfachmann E.\_\_\_\_ im Auftrag der Beschwerdegegnerin einen Kurzbericht bezüglich Assistenzbeitrag (IV-Nr. 119 S. 2). Er beantragte, der Beschwerdeführerin seien ein Assistenzbeitrag von CHF 4'253.65 pro Monat für die Assistenz am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) sowie für die Nacht (22.01 Uhr bis 05.59 Uhr) von CHF 87.80 pro Nacht oder CHF 2'870.90 pro Monat mit Wirkung «ab 1. Juli 2016 bzw. bei Vorliegen entsprechender Arbeitsverträge mit Lohnzahlungen für die Zukunft» zuzusprechen. Zudem empfahl er, weitere medizinische Berichte einzuholen.

2.4 Ebenfalls am 4. Oktober 2016 erstellte der Abklärungsfachmann E.\_\_\_\_ einen Abklärungsbericht betreffend Hilflosigkeit (IV-Nr. 120). Er beantragte, es sei der Beschwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung mittelschweren Grades mit Wirkung ab 1. Februar 2016 auszurichten. Zudem sei die F.\_\_\_\_, [...], zu beauftragen, die Möglichkeit baulicher Anpassungen im Bad sowie in Bezug auf die Toilette (Dusch-WC-Aufsatz) und die Balkonzugänglichkeit mittels Rollstuhl zu prüfen (diese Abklärung wurde in der Folge obsolet, weil die Beschwerdeführerin erklärte, sie habe sich so organisiert, dass sie zurzeit keine Änderungen in ihrer Wohnung brauche [IV-Nrn. 138 f.]).

### **E. 3**

3.1 Mit Vorbescheid vom 7. Oktober 2016 (IV-Nr. 123) stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin in Aussicht, ihr rückwirkend ab 1. Februar 2016 eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zuzusprechen.

3.2 Mit Vorbescheid vom 10. Oktober 2016 (IV-Nr. 124) kündigte die Beschwerdegegnerin ausserdem die Zusage eines Assistenzbeitrages in der Höhe von CHF 4'235.65 pro Monat mit Wirkung ab 1. Juli 2016 an.

3.3 Am 11. Oktober 2016 erteilte die Beschwerdegegnerin die Kostengutsprache für eine Beratung im Rahmen des Assistenzbeitrages bis maximal CHF 1'500.00 vom 1. Juli 2016 bis 31. Mai 2018 (IV-Nr. 125).

3.4 Am 14. November 2016 erhob die Beschwerdeführerin gegen die beiden Vorbescheide Einwände (IV-Nr. 134). Sie verlangte, es sei ihr eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zuzusprechen und der Assistenzbetrag sei neu zu berechnen und anzupassen.

3.5 Der Abklärungsfachmann E.\_\_\_\_ nahm am 23. Januar 2017 zu den Einwänden betreffend Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung Stellung. Er stellte den Antrag, es sei an den Vorbescheiden vom 7. und 10. Oktober 2016 festzuhalten (IV-Nrn. 140 f).

3.6 Am 15. Februar 2017 nahm Dr. med. G.\_\_\_\_, Facharzt Allgemeine Medizin FMH, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zum medizinischen Sachverhalt Stellung (IV-Nr. 143). Er empfahl ergänzende Abklärungen, insbesondere eine neurologische Beurteilung.

4. Die Beschwerdegegnerin nahm Berichte von Dr. med. H.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie FMH, vom 1. Juni 2016 (recte: 22. Februar 2017; IV-Nr. 145), des Spitals [...] vom 23. Februar 2017 (IV-Nr. 156) sowie des Hausarztes Dr. med. I.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom 7. November 2016 (IV-Nr. 160) zu den Akten.

### **E. 3.2**

hiervor), welche insgesamt weit höher sind als eine IV-Rente, muss dies auch für die erwähnten Leistungen gelten. Wenn die Beschwerdegegnerin bisher keine Verfügung erlassen hat, weil sie ■ zu Recht - zum Ergebnis gelangt ist, für die Anspruchsbeurteilung seien ergänzende medizinische Abklärungen erforderlich, stellt dies weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung dar.

5.5 Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit den Vorbescheiden vom 7. und 10. Oktober 2016 die Zusprechung von Leistungen angekündigt. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin daraus die Erwartung ableitete, die Beschwerdegegnerin werde in diesem Sinn entscheiden. Wie dargelegt (vgl. E. II. 3.3

hiervor), erwächst jedoch aus dem Vorbescheid keine Garantie auf einen bestimmten Ausgang des Verfahrens. Erst recht schliesst der Vorbescheid nicht aus, dass anschliessend noch weitere, für die Beurteilung notwendige Abklärungen durchgeführt werden, auch wenn diese den Entscheid verzögern und allenfalls das in Aussicht genommene Ergebnis in Frage stellen könnten. Auch unter diesem Aspekt liegt keine Rechtsverweigerung oder -verzögerung vor.

6. Die Beschwerde erweist sich sowohl in Bezug auf die angeordnete Begutachtung als auch in Bezug auf den bisher unterbliebenen Entscheid über die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

7.2 Das Verfahren betrifft nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen und ist daher kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG; Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher gegenstandslos, soweit es sich auf die Gerichtskosten bezieht.

7.3 Die beantragte unentgeltliche Verbeiständung könnte nur für die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Betracht kommen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 61 ATSG N 188). Die beantragte unentgeltliche Unterstützung durch den Assistenten kann nicht gewährt werden.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Jäggi

## **E. 5**

5.1 Am 5. Mai 2017 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, sie werde eine polydisziplinäre Begutachtung (voraussichtliche Disziplinen: Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie) durchführen (IV-Nr. 163). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin der vorgesehene Fragenkatalog (IV-Nr. 164) zugestellt.

5.2 Die Beschwerdeführerin liess durch ihren Anwalt am 1. Juni 2017 beantragen, die Begutachtung sei auf die Fragen bezüglich des Grades der Hilflosigkeit (zur Bemessung der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrags) zu beschränken und die Fragen zur Arbeitsfähigkeit seien wegzulassen. Weiter sei insbesondere eine neurologische Abklärung

durchzuführen, wobei sie sich den weiteren Abklärungen [Allgemeine Innere Medizin, Psychiatrie, etc.] nicht widersetze. Schliesslich sei im Sinne einer Zwischenverfügung festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mindestens Anspruch auf einen Assistenzbeitrag und auf Hilflosenentschädigung für eine Beeinträchtigung mittleren Grades habe, wobei die entsprechenden Zahlungen rückwirkend per 1. Februar 2016 umgehend aufzunehmen seien (IV-Nr. 167).

6. Mit Verfügung vom 23. Juni 2017 (Aktenseiten [A.S.] 1 ff.) hielt die Beschwerdegegnerin fest, eine polydisziplinäre Abklärung sei notwendig, da der rechtsrelevante medizinische Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt sei. Die Begutachtung müsse auch die Fragen zur Arbeitsfähigkeit umfassen, zumal im Beschluss der IV-Stelle [...] betreffend Rentenzusprache vom 2. Februar 2016 (vgl. IV-Nr. 98) eine Rentenrevision per 1. April 2017 vorgesehen worden sei. Dementsprechend werde sowohl an der polydisziplinären Begutachtung (Vergabe des Auftrags nach dem Zufallsprinzip über die Plattform SuisseMED@P) als auch am Fragenkatalog gemäss Mitteilung vom 5. Mai 2017 festgehalten.

7. Dagegen lässt die Beschwerdeführerin am 28. August 2017 beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) Beschwerde erheben (A.S. 4 ff.). Sie beantragt, die Verfügung vom 23. Juni 2017 sei aufzuheben und ihr seien, entsprechend den Vorbescheiden vom 7. und 10. Oktober 2016, die Assistenzbeiträge rückwirkend ab 1. Februar 2016 und die Hilflosenentschädigung rückwirkend ab 1. Juli 2016 umgehend ausbezahlt. Weiter sei abzuklären, «ob die Kupplung von verschiedenen Leistungen, Leistungsansprüche mit unterschiedlichen Fristen / Terminen durch die Beschwerdegegnerin zulässig ist». Zudem wird um unentgeltliche Prozessführung ersucht.

In einem separaten Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (A.S. 11 ff.) wird sinngemäss verlangt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Leistungen gemäss den Vorbescheiden vom

## **E. 7**

und 10. Oktober 2016 umgehend aus- und nachzuzahlen.

## **E. 8**

8.1 Mit prozessleitender Verfügung vom 4. September 2017 (A.S. 14 f.) wird festgestellt, dass die mit der Verfügung vom 23. Juni 2017 in Aussicht genommene polydisziplinäre Begutachtung nicht angefochten werde. Die Beschwerde wird als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegengenommen mit dem Antrag, die Beschwerdegegnerin habe über Hilflosenentschädigung und Assistenzbeiträge zu entscheiden. Die Beschwerdeführerin teilt daraufhin am 19. September 2017 mit (Eingang: 24. September 2017, A.S. 16 ff.), sie habe die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung sehr wohl auch angefochten. Mit Verfügung vom 25. September 2017 (A.S. 44 f.) wird dementsprechend festgestellt, dass sich die Beschwerde auch gegen die Anordnung der polydisziplinären Begutachtung richte.

8.2 Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 22. September 2017 (A.S. 38 f.) die Abweisung der Rechtsverweigerungsbeschwerde in Bezug auf Hilflosenentschädigung und Assistenzbeiträge sowie die Abweisung des Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen. Mit Schreiben vom 29. September 2017 (A.S. 46 f.) schliesst sie

auch hinsichtlich der angeordneten Begutachtung auf Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei.

8.3 Die Beschwerdeführerin lässt am 3. Oktober 2017 (A.S. 48 ff.) eine weitere Stellungnahme einreichen. Mit Eingabe vom 14. November 2017 (Postaufgabe 23. November 2017, IV-Nr. 64 ff.) äussert sie sich zu den Beschwerdeantworten der Beschwerdegegnerin.

9. Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften der Parteien wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## II.

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Angefochten ist die Verfügung vom 23. Juni 2017, mit der die Beschwerdegegnerin eine polydisziplinäre Begutachtung angeordnet hat. Die Beschwerdeführerin wendet sich ■ wie aus ihrer Eingabe vom 19. September 2017 hervorgeht ■ gegen diese Begutachtung. Darüber hinaus verlangt sie, über Hilflosenentschädigung und Assistenzbeiträge sei umgehend im Sinn der Vorbescheide zu entscheiden, was als Rechtsverzögerungsbeschwerde zu behandeln ist.

## 2.

2.1 Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte, die während eines Jahres zu mindestens 40 % arbeitsunfähig und am Ende dieses Wartejahres zu mindestens 40 % invalid sind. Bei einem Invaliditätsgrad ab 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe Rente, ab 60 % auf eine Dreiviertelsrente und ab 70 % auf eine ganze Rente (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG). Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Eine Revision wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades bei der Festsetzung der Rente auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist (Art. 87 Abs. 1 lit. a Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201) oder wenn Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades der Invalidität als möglich erscheinen lassen (Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV).

2.2 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG).

Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Art. 42ter Abs. 1 Satz 1 IVG). Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher

Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (Art. 37 IVV).

2.3 Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte, denen eine Hilfloosenentschädigung nach Art. 42 Abs. 1 - 4 IVG ausgerichtet wird, die zu Hause leben und die volljährig sind (Art. 42quater Abs. 1 IVG). Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die erstens von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird und zweitens weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist (Art. 42quinquies IVG). Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die in den Anwendungsbereich bestimmter anderer Versicherungsleistungen fällt (vgl. Art. 42sexies IVG).

3.

3.1 Das Administrativverfahren vor der IV-Stelle wie auch der kantonale Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben IV-Stelle und Sozialversicherungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Der Untersuchungsgrundsatz weist enge Bezüge zum ■ auf Verwaltungs- und Gerichtsstufe ebenfalls in gleicher Weise geltenden ■ Prinzip der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c in fine ATSG) auf (einschliesslich die antizipierte Beweiswürdigung): Führt die pflichtgemässe, umfassende und sachbezogene Beweiswürdigung den Versicherungsträger oder das Gericht zur Überzeugung, der Sachverhalt sei hinreichend abgeklärt, darf von weiteren Untersuchungen (Beweismassnahmen) abgesehen werden. Ergibt die Beweiswürdigung jedoch, dass erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_308/2007 vom 9. April 2008 E. 2.2.1 mit vielen Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.